

Änderungsanträge Rahmenprüfungsordnung

#ÄÄ	Konsolidierte Fassung	Text Änderungsantrag	Begründung/Anmerkungen
	§ 2 Studien- und Prüfungsaufbau		
1	(2) Die Hochschulabschlussprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Abschlussarbeit und, wenn dies im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen vorgesehen ist, dem Kolloquium. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht aus mindestens einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen. Die Abschlussarbeit ist für Bachelorstudiengänge die Bachelorarbeit, für Masterstudiengänge die Masterarbeit und für Diplomstudiengänge die Diplomarbeit.	(2) Die Hochschulabschlussprüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Abschlussarbeit und, wenn dies im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen vorgesehen ist, dem Kolloquium. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und . Sie besteht mindestens und in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen. Die Abschlussarbeit ist für Bachelorstudiengänge die Bachelorarbeit, für Masterstudiengänge die Masterarbeit und für Diplomstudiengänge die Diplomarbeit.	<ul style="list-style-type: none"> • steht so in SächsStudAkkVO (Prüfungslast und kompetenzorientiertes Prüfen) • schafft mehr Verbindlichkeit das zu erfüllen • Problem, dass keine Prüfungleistung möglich wäre gelöst • mindestens klingt danach, dass mehr möglich und sogar erwünscht sind • vorher Gedanken machen und nicht erst, wenn reakkreditiert wird
	§4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren		

2a	<p>(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen in Modulprüfungen hat sich die bzw. der Studierende anzumelden. Eine Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen grundsätzlich bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich; der Prüfungsausschuss kann im Benehmen mit der Studienkommission einen späteren Zeitpunkt festlegen, dieser ist zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt zu geben. Die Frist der Anmeldung sowie die Form der An- und Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.</p>	<p>(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen in Modulprüfungen hat sich die bzw. der Studierende anzumelden. Eine Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen grundsätzlich bis drei Tage vor dem Prüfungstermin möglich; der Prüfungsausschuss kann im Benehmen mit der Studienkommission einen späteren Zeitpunkt festlegen, dieser ist zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt zu geben. Die Frist der Anmeldung sowie die Form der An- und Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • viele Fakultäten schaffen dies oder sogar noch mehr • auch viele Unis schaffen das besser und auch verwaltungstechnisch sollten wir konkurrenzfähig sein • 2 Wochen vorher lässt sich nicht abschätzen wie gut die Studierenden vorbereitet sind und ob sie die Prüfung wirklich machen wollen • mit 2 Wochen steigt Anzahl an Krankschreibungen und Verwaltungsaufwand • wenig inklusiv, da chronisch kranke Studierende damit benachteiligt werden • steht Vereinheitlichung entgegen, wenn viel Fakultäten abweichende Zeiträume beschließen
2b	<p>(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen in Modulprüfungen hat sich die bzw. der Studierende anzumelden. Eine Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen grundsätzlich bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich; der Prüfungsausschuss kann im Benehmen mit der Studienkommission einen späteren Zeitpunkt festlegen, dieser ist zu Semesterbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt zu geben. Die Frist der Anmeldung sowie die Form der An- und Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.</p>	<p>(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich die bzw. der Studierende anzumelden. Eine Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen grundsätzlich bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich; die Studienkommission kann einen anderen Zeitpunkt festlegen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Abmeldung bis frühestens 14 Tage vor der Prüfung festgelegt werden. Die Frist der Anmeldung sowie die Form der An- und Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • beim Beschluss von Prüfungsordnungen, in denen das verankert ist entscheidet auch die Studienkommission • ist mehr eine strategische Entscheidung, als eine ausführende und deswegen besser bei der Studienkommission aufgehoben

	§ 5 Prüfungsleistungen		
3	(1) Prüfungsleistungen sind 1. Klausurarbeiten (§ 6), 2. Hausarbeiten (§ 7), 3. Mündliche Prüfungsleistungen (§ 8), 4. Komplexe Leistungen (§ 9),	(1) Prüfungsleistungen sind 1. Klausurarbeiten (§ 6), 2. Hausarbeiten (§ 7), 3. Mündliche Prüfungsleistungen (§ 8), 4. Komplexe Leistungen (§ 9),	<ul style="list-style-type: none"> • Anwesenheitspflicht bestätigtermaßen nicht zulässig • dennoch passiert es immer wieder • Dunkelziffer sehr groß • Anwesenheit ist keine Kompetenz
	5. Portfolios (§ 10), 6. Wissenschaftlich-praktische Leistungen (§ 7), 7. Sprachprüfungen (§ 12) und Prüfungsleistungen oder einzelne Aufgaben können nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) durchgeführt werden, wenn dies in einer für den Studiengang geltenden MC-Ordnung geregelt ist. Werden Prüfungsleistungen oder einzelne Aufgaben nach Satz 2 durchgeführt, soll die bzw. der Studierende vom Qualifikationsziel des Moduls umfasste Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen.	5. Portfolios (§ 10), 6. Wissenschaftlich-praktische Leistungen (§ 7), 7. Sprachprüfungen (§ 12) und Prüfungsleistungen oder einzelne Aufgaben können nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) durchgeführt werden, wenn dies in einer für den Studiengang geltenden MC-Ordnung geregelt ist. Werden Prüfungsleistungen oder einzelne Aufgaben nach Satz 2 durchgeführt, soll die bzw. der Studierende vom Qualifikationsziel des Moduls umfasste Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen. Reine Teilnahmebescheinigungen sind keine Prüfungsleistungen und dürfen keine Voraussetzungen für Prüfungsleistungen sein.	
	§ 6 Klausurarbeiten		
4	(2) Die Dauer der Klausurarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 360 Minuten nicht überschreiten.	(2) Die Dauer der Klausurarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 60 Minuten nicht unterschreiten und in der Regel 240 Minuten nicht überschreiten.	<ul style="list-style-type: none"> • niemand kann sich 6 Stunden am Stück konzentrieren • verschärft ggf. Raumknappheit

5		(3) Klausurarbeiten sind so zu kennzeichnen, dass bei der Bewertung von der Korrektorin bzw. dem Korrektor kein Rückschluss auf die bzw. den Prüfling getroffen werden kann. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Namen, Studiengänge oder Fachsemester angegeben werden müssen.	<ul style="list-style-type: none"> • bereits gute Praxis an vielen anderen Unis • objektive Bewertung mit Klarnamen nicht möglich • zwischen Beschluss und Umsetzung ist genug Zeit praktische Lösung dafür zu finden • schützt Studierende und Prüfende
§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen			
6	(2) Die Dauer der Mündlichen Prüfungsleistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 10 Minuten nicht unterschreiten und 75 Minuten nicht überschreiten.	(2) Die Dauer der Mündlichen Prüfungsleistungen wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 15 Minuten pro Prüfling nicht unterschreiten, sowie 45 Minuten bei Einzelprüfungen bzw. 75 Minuten bei Gruppenprüfungen nicht überschreiten.	<ul style="list-style-type: none"> • in 10 Minuten kann eine Leistung nicht sinnvoll überprüft werden • im schlimmsten Fall heißt diese Regelung, dass ein*e einzelne*r Studierende*r 75 Minuten mündlich geprüft wird, was viel zu viel ist

7	<p>(5) In Mündlichen Prüfungsleistungen ist die Anwesenheit von Studierenden als Zuhörerinnen und Zuhörer im Rahmen der räumlichen Verhältnisse in der Regel möglich (öffentliche Mündliche Prüfungsleistung), nur in Ausnahmefällen ist das grundsätzlich nicht möglich (nicht öffentliche Mündliche Prüfungsleistung). In den Modulbeschreibungen ist festgelegt, ob es sich um eine öffentliche oder nicht öffentliche Mündliche Prüfungsleistung handelt. In nicht öffentlichen mündlichen Prüfungsleistungen kann eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen will, nur auf Antrag der bzw. des Studierenden vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die bzw. der zu prüfende Studierende widerspricht. Form und Frist der Antragstellung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt ohne Zuhörerinnen und Zuhörer</p>	<p>(5) In Mündlichen Prüfungsleistungen ist die Anwesenheit von Studierenden als Zuhörerinnen und Zuhörer im Rahmen der räumlichen Verhältnisse in der Regel möglich (öffentliche Mündliche Prüfungsleistung) es sei denn, die bzw. der zu prüfende Studierende widerspricht, nur in Ausnahmefällen ist das grundsätzlich nicht möglich (nicht öffentliche Mündliche Prüfungsleistung). In den Modulbeschreibungen ist festgelegt, ob es sich um eine öffentliche oder nicht öffentliche Mündliche Prüfungsleistung handelt. In nicht öffentlichen mündlichen Prüfungsleistungen kann eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen will, nur auf Antrag der bzw. des Studierenden vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die bzw. der zu prüfende Studierende widerspricht. Form und Frist der Antragstellung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Die Beratung und Bekanntgabe der</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ansonsten können Studierende, die geprüft werden, bei öffentlichen mündlichen Prüfungen nicht widersprechen, dass andere Studierende dabei sind
	<p>§ 9 Komplexe Leistungen</p>		

8	<p>(1) Komplexe Leistungen dienen dem Nachweis der Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten. Hierbei soll die Kompetenz nachgewiesen werden, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze erarbeiten zu können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert. Komplexe Leistungen können sich aus Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen zusammensetzen und neben schriftlichen oder sonstig gegenständlichen auch mündliche Anteile umfassen.</p>	<p>(1) Komplexe Leistungen dienen dem Nachweis der Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten. Hierbei soll die Kompetenz nachgewiesen werden, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze erarbeiten zu können. Das schließt die Fähigkeit zur Teamarbeit ein, sofern die jeweilige Aufgabenstellung dies erfordert. Komplexe Leistungen können sich aus Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen zusammensetzen und neben schriftlichen oder sonstig gegenständlichen auch mündliche Anteile umfassen. Komplexe Leistungen können nur angewendet werden, wenn die einzelnen Bestandteile nicht als einzelne Prüfungsleistungen abgeprüft werden können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gefahr des Missbrauchs dieser Prüfungsform, um mehrere Akkreditierungsvorgaben zu umgehen • schadet nicht das zusätzlich mit festzuschreiben
	<p>§ 10 Portfolios</p>		

<p>(1) Portfolios dienen dem Nachweis, mittels einer Zusammenstellung gleich- oder verschiedenartiger Einzelarbeiten die durch die jeweilige Aufgabenstellung bestimmten Aspekte professionellen, wissenschaftlichen Handelns in einen größeren Zusammenhang stellen zu können. Portfolios können Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen umfassen, das Ergebnis ist eine schriftliche oder sonstig gegenständliche Arbeit.</p>	<p>(1) Portfolios dienen dem Nachweis, mittels einer Zusammenstellung gleich- oder verschiedenartiger Einzelarbeiten die durch die jeweilige Aufgabenstellung bestimmten Aspekte professionellen, wissenschaftlichen Handelns in einen größeren Zusammenhang stellen zu können. Portfolios können Präsenz- und Nichtpräsenzleistungen umfassen, das Ergebnis ist eine schriftliche oder sonstig gegenständliche Arbeit. Portfolios können nur angewendet werden, wenn die einzelnen Bestandteile nicht als einzelne Prüfungsleistungen abgeprüft werden können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gefahr des Missbrauchs dieser Prüfungsform, um mehrere Akkreditierungsvorgaben zu umgehen • schadet nicht das zusätzlich mit festzuschreiben
<p>§ 13 Elektronische Prüfungsleistungen</p>		
<p>(1) Grundsätzlich können die Prüfungsleistungen nach § 6 bis § 12 auch unter Verwendung von digitalen Technologien durchgeführt, ausgewertet und bewertet werden. Zur Anwendung dürfen nur solche digitalen Technologien kommen, die zum Zeitpunkt des Einsatzes dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.</p>	<p>(1) Grundsätzlich können die Prüfungsleistungen nach § 6 bis § 12 auch unter Verwendung von digitalen Technologien durchgeführt, ausgewertet und bewertet werden. Zur Anwendung dürfen nur solche digitalen Technologien kommen, die zum Zeitpunkt des Einsatzes dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Fehler bei der elektronischen Bewertung schwer zu erkennen und daher muss es transparent sein und die Möglichkeit seitens der Studierenden eine Überprüfung herbeizuführen • zu einer entsprechenden Transparenz muss auch die Dokumentation der Bewertung gehören, die auch festgeschrieben werden muss • Risiko, dass Studierende falsche Bewertung

9		(4) Eine automatisiert erstellte Bewertung ist zu dokumentieren, dokumentiert dem bzw. der Studierenden bereitzustellen und von einer Prüferin oder einem Prüfer zu überprüfen	einfach hinnehmen ist bei einer elektronischen Bewertung noch höher als bei einer herkömmlichen
		(5) Die in Absatz 1 genannten digitalen Technologien müssen vollumfänglich den einschlägigen gesetzlichen und rechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit genügen. Dies ist vor Einsatz zu prüfen und zu dokumentieren. Wird insbesondere festgestellt, dass: <ol style="list-style-type: none"> 1. der aktuelle Stand der Technik nicht 2. auf Grund einer Änderung der 3. die verwendeten Technologien technische, insbesondere sicherheitsrelevante, Schwachstellen aufweisen dürfen die betroffenen digitalen Technologien nicht oder nicht mehr eingesetzt werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Kriterien wie die Verfahren und Tools geprüft werden muss gerade bei einem solchen sensiblen Thema genau festgeschrieben werden • ohne festen Turnus und Pflicht zur Überprüfung wird diese in vielen Fällen gar nicht durchgeführt und verheerende Fehler schleichen sich ein
		(6) Eine Überprüfung nach Absatz 5 muss jährlich stattfinden. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Kann diese Prüfung nicht	
§ 14 Studium mit Behinderungen und			

10	<p>(3) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, kann der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein angemessener Ausgleich gestattet werden (erweiterter Nachteilsausgleich). Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss unter Einbeziehung der zuständigen Prüferinnen und Prüfer. Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie 6 und 7 gelten entsprechend. Nahe Angehörige sind Kinder (einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepart-ners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners), Enkelkinder, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister, Ehepartnerinnen und Ehepartner, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Partnerinnen und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft.</p>	<p>(3) Macht die bzw. der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, kann der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein angemessener Ausgleich gestattet werden (erweiterter Nachteilsausgleich). Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss unter Einbeziehung der zuständigen Prüferinnen und Prüfer. Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie 6 und 7 gelten entsprechend. Nahe Angehörige sind Kinder (einschließlich der Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehepartnerin bzw. des Ehepart-ners oder der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners), Enkelkinder, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister, Ehepartnerinnen und Ehepartner, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Partnerinnen und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft. Als</p>	<ul style="list-style-type: none"> • es schadet nicht auch hier die Beispiele zu nennen • es gibt den Prüfungsausschüssen mehr Sicherheit und nimmt ihnen Arbeit ab, in dem die Alternativen bereits genannt werden
----	--	--	---

		<p> mögliche Ausgleichsmaßnahmen kommen insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule, ein anderer Prüfungstermin oder die Erbringung einer gleichwertigen Prüfungsleistung in einer anderen Form in Betracht. Ist beabsichtigt, wesentlich von den beantragten Ausgleichsmaßnahmen abzuweichen, soll der bzw. dem Studierenden vor der Entscheidung die Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern. </p>	
	§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen,		
	<p> (1) Die Bewertung einer Prüfungsleistung wird von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Wird eine Mündliche Prüfungsleistung als Kollegialprüfung durchgeführt, wird die Bewertung von den Prüferinnen und Prüfern gemeinsam festgesetzt. Es sind folgende </p>	<p> (1) Die Bewertung einer Prüfungsleistung wird von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Wird eine Mündliche Prüfungsleistung als Kollegialprüfung durchgeführt, wird die Bewertung von den Prüferinnen und Prüfern gemeinsam festgesetzt. Es sind folgende </p>	<ul style="list-style-type: none"> • es besteht kein Grund warum eine Prüfungsleistung nur ausnahmsweise unbewertet sein sollte, falls sie die einzige im Modul ist • Prüfungen sind dazu da die Kompetenzen abzu prüfen und wenn Bewertungen lediglich die Auskunft "Prüfling besitzt Kompetenzen" und "Prüfling besitzt Kompetenzen nicht"

11

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit "bestanden" bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit "nicht bestanden" bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note "nicht

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
Falls eine Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung besteht, kann diese mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen kann eine einzelne Prüfungsleistung ausnahmsweise mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet

und Prüfung besitzt Kompetenzen nicht , dann sollte das ausreichen
• falls jedoch mehrere Prüfungsleistungen in einem Modul erforderlich sind ist die Situation eine andere
• kann dazu führen, dass unbewertete Leistungen sehr umfangreich sind und viel Zeit investiert werden muss, um sie zu bestehen, doch eine gute Leistung hier keinen Einfluss hat, sondern nur die bewertete Leistung, in die evtl. nicht so viel Zeit gesteckt werden konnte
• nicht bestandene unbenotete Prüfungsleistung zählt als 5,0, während bestandene unbenotete Prüfungsleistung nicht zählt

	ausreichend" (5,0) ein.	werden. In die weitere Notenberechnung gehen mit "bestanden" bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit "nicht bestanden" bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note "nicht	
	§ 16 Rücktritt, Verlängerung von		
13a	(1) Wer einen für ihn verbindlichen Prüfungs- oder Abgabetermin einer Prüfungsleistung nicht antreten bzw. nicht einhalten kann oder den Termin versäumt hat, kann aus triftigen Gründen von der Prüfungsleistung zurücktreten oder im Falle einer Nicht-Präsenzleistung die Verlängerung der Bearbeitungszeit beantragen. Der Rücktritt ist unverzüglich gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt schriftlich zu erklären, die Verlängerung der Bearbeitungszeit ist rechtzeitig zu beantragen. Die geltend gemachten Gründe sind unverzüglich glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden ist dafür ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen.	(1) Wer einen für ihn verbindlichen Prüfungs- oder Abgabetermin einer Prüfungsleistung nicht antreten bzw. nicht einhalten kann oder den Termin versäumt hat, kann aus triftigen Gründen von der Prüfungsleistung zurücktreten oder im Falle einer Nicht-Präsenzleistung die Verlängerung der Bearbeitungszeit beantragen. Der Rücktritt ist unverzüglich gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt schriftlich zu erklären, die Verlängerung der Bearbeitungszeit ist rechtzeitig zu beantragen. Die geltend gemachten Gründe sind unverzüglich glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden ist dafür ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit der bzw. des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder einem bzw. einer zu pflegendem bzw. zu pflegenden nahen Angehörigen gleich.	<ul style="list-style-type: none"> • die TUD ist eine familiengerechte Hochschule und studierende Eltern haben keine andere Möglichkeit als bei ihrem Kind zu bleiben, wenn dieses krank ist • gleiches gilt für nahe Angehörige

13b	<p>(1) Wer einen für ihn verbindlichen Prüfungs- oder Abgabetermin einer Prüfungsleistung nicht antreten bzw. nicht einhalten kann oder den Termin versäumt hat, kann aus triftigen Gründen von der Prüfungsleistung zurücktreten oder im Falle einer Nicht-Präsenzleistung die Verlängerung der Bearbeitungszeit beantragen. Der Rücktritt ist unverzüglich gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt schriftlich zu erklären, die Verlängerung der Bearbeitungszeit ist rechtzeitig zu beantragen. Die geltend gemachten Gründe sind unverzüglich glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden ist dafür ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen.</p>	<p>Wer einen für ihn verbindlichen Prüfungs- oder Abgabetermin einer Prüfungsleistung nicht antreten oder einhalten kann oder den Termin versäumt hat, kann aus triftigen Gründen von der Prüfungsleistung zurücktreten oder im Falle einer Nicht-Präsenzleistung die Verlängerung der Bearbeitungszeit beantragen. Der Rücktritt ist unverzüglich gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt schriftlich zu erklären, die Verlängerung der Bearbeitungszeit ist rechtzeitig zu beantragen. Die geltend gemachten Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden ist dafür eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Regelung zur Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wird von einigen Prüfungsausschüssen bereits erfolgreich durchgeführt • es ist unverhältnismäßig Symptome nachweisen zu müssen und widerspricht dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung • es kostet Studierende Geld und ist damit sozial ungerecht • deutlich niedriger Verwaltungsaufwand mit Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung
-----	---	---	--

14	<p>(2) Über die Genehmigung des Rücktrittes und die Verlängerung der Bearbeitungszeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Ergeht die Ablehnung zeitlich nach dem verbindlichen Abgabetermin, gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" bewertet, sofern die Nicht-Präsenzleistung nicht rechtzeitig abgegeben wurde. Andernfalls wird die Nicht-Präsenzleistung gemäß § 15 bewertet. Wird die Bearbeitungszeit verlängert, ist die bzw. der Studierende über das neue Abgabedatum der Prüfungsleistung zu informieren.</p>	<p>(2) Über die Genehmigung des Rücktrittes und die Verlängerung der Bearbeitungszeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Ergeht die Ablehnung zeitlich nach dem verbindlichen Abgabetermin, gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" bewertet, sofern die Nicht-Präsenzleistung nicht vor der Ablehnung abgegeben wurde. Andernfalls wird die Nicht-Präsenzleistung gemäß § 15 bewertet. Wird die Bearbeitungszeit verlängert, ist die bzw. der Studierende über das neue Abgabedatum der Prüfungsleistung zu informieren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ansonsten verlieren Studierende Planungssicherheit • es kann auch kurz vor Abgabe Gründe geben verlängern zu müssen, aber eine Bestätigung durch den Prüfungsausschuss ist nie sicher, d.h. in diesen Fällen müssten die Studierenden faktisch trotzdem in der Zeit abgeben, um nicht Gefahr zu laufen durchzufallen • pauschales Nicht-Bestehen wäre nicht verhältnismäßig und zielführend
	§ 20 Freiversuch		
15	<p>(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan festgelegten Semestern abgelegt werden (Freiversuch). Das erstmalige Ablegen der Modulprüfung gilt dann als Freiversuch, sofern dies im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen ermöglicht ist.</p>	<p>(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan festgelegten Semestern abgelegt werden (Freiversuch). Das erstmalige Ablegen der Modulprüfung gilt dann als Freiversuch, sofern dies im Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen ermöglicht ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Freiversuch ist ein effektives Mittel ein zügiges Studium zu fördern und begabte Studierende risikofrei zu fördern • diverse empirische Studien belegen Erfolg • in einigen Bundesländern bereits Standard • Regelung in den Fachspezifika steht Vereinheitlichung der Prüfungsordnungen entgegen • wird weniger wahrgenommen als befürchtet
	§ 21 Wiederholung von Modulprüfungen, der Abschlussarbeit und des Kolloquiums		

16		(6) Wiederholungsprüfungen sind spätestens zum nächsten Semester anzubieten.	<ul style="list-style-type: none"> • große Probleme Regelstudienzeit zu halten und eine Ursache sind Wiederholungsprüfungen in zu langem Turnus • falls Prüfungen nur jährlich angeboten werden verlieren Studierende im schlimmsten Fall genau dieses Jahr, wenn es z.B. ihre letzte Prüfung ist • Studierende müssen sowieso irgendwann geprüft werden und ob eine Prüfung in einem Jahr mit doppelt so vielen Studierenden oder zwei Prüfungen mit halb so vielen macht keinen Unterschied im Einsatz der Ressourcen
	§ 22 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikation		
17a	(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, soweit sie mindestens gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums	(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag der bzw. des Studierenden vom Prüfungsausschuss angerechnet, soweit sie mindestens gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen können höchstens	<ul style="list-style-type: none"> • auch im Gesetz steht Umfang nicht mit drin • aufgrund des kompetenzorientierten Prüfens kann Umfang bei der Anrechnung keine Rolle spielen

17b	<p>(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, soweit sie mindestens gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.</p>	<p>(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, soweit sie mindestens gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Abschlussarbeit kann nicht ersetzt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • sollte um erbrachte Leistung gehen und nicht wo diese erbracht wurden • Beispiel Studierende gehen nach dem Bachelor in eine Forschungsgruppe in die USA und belegen viele Summer Schools, dann kann diese durchaus gleichwertig zu einem Master sein, auch wenn nicht 50% an einer Hochschule erbracht wurden
18	<p>(6) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die bzw. der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab diesem Zeitpunkt darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt 23 Absatz 4 Satz 1. Eine Anrechnung kann nur bis zur Zulassung gemäß § 4 Absatz 3 beantragt werden für absolvierte Leistungen ist die Anrechnung ausgeschlossen.</p>	<p>(6) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die bzw. der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab diesem Zeitpunkt darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt 23 Absatz 4 Satz 1. Eine Anrechnung kann nur bis zur Zulassung gemäß § 4 Absatz 3 beantragt werden für absolvierte Leistungen ist die Anrechnung ausgeschlossen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • angenommen Studierende stellen Antrag auf Anrechnung, melden sich dann für Prüfung an, werden zugelassen und bestehen die Prüfung, dann ist unklar, was mit der Anrechnung passiert, wenn sie eigentlich zulässig ist • Anrechnung kann durchaus lange dauern und dann herrscht Unklarheit was die Studierenden machen sollen, wenn sie die Prüfung für den weiteren Verlauf unbedingt brauchen • verhindert auch, dass Studierende ein Modul später an einer anderen Institution nochmal machen, weil sie ihren Leistungsstand verbessert haben und diesen dann bescheinigen können
§ 23 Prüfungsausschuss			

19	<p>(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie eine Studierende bzw. ein Studierender an. Mit Ausnahme des studentischen Mitgliedes beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes erstreckt sich auf ein Jahr.</p>	<p>(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie vier Studierende an. Mit Ausnahme des studentischen Mitgliedes beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes erstreckt sich auf ein Jahr.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • im Ausschuss werden Belange der Studierenden entschieden, hier mit nur einem*r Studierende*n zu agieren wird dem nicht gerecht • Studierenden wird in (5) bereits gesonderte Rolle zugestanden und trotzdem dann in der eigentlichen Zusammensetzung nur so wenig zugestanden • allein ist es immer schwieriger sich in einem Gremium zu artikulieren • Studierende können Perspektive der Betroffenen einnehmen, was in diesem Gremium entscheidend sein sollte • Studierende können genau so gut oder sogar besser im Prüfungsrecht ausgebildet sein bzw. Entscheidungen treffen wie alle anderen Statusgruppen und sind damit nicht weniger qualifiziert den Ausschuss zu besetzen
----	--	--	---

20a	<p>(2) Die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fakultätsrat, Wissenschaftlichen Rat oder Bereichsrat des Trägers des Studiengangs bzw. den Fakultätsräten, Wissenschaftlichen Räten oder Bereichsräten der Träger des Studiengangs bestellt, das studentische Mitglied und dessen Vertretung auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein.</p>	<p>(2) Die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fakultätsrat, Wissenschaftlichen Rat oder Bereichsrat des Trägers des Studiengangs bzw. den Fakultätsräten, Wissenschaftlichen Räten oder Bereichsräten der Träger des Studiengangs bestellt, die studentischen Mitglieder und deren Vertretungen auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ähnliches Argument wie oben, dass Hochschullehrende nicht per se besser für den Ausschuss und damit auch für den Vorsitz geeignet sind
-----	---	---	--

20b	<p>(2) Die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fakultätsrat, Wissenschaftlichen Rat oder Bereichsrat des Trägers des Studiengangs bzw. den Fakultätsräten, Wissenschaftlichen Räten oder Bereichsräten der Träger des Studiengangs bestellt, das studentische Mitglied und dessen Vertretung auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein.</p>	<p>(2) Die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fakultätsrat, Wissenschaftlichen Rat oder Bereichsrat des Trägers des Studiengangs bzw. den Fakultätsräten, Wissenschaftlichen Räten oder Bereichsräten der Träger des Studiengangs bestellt, die studentischen Mitglieder und deren Vertretungen auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein. Die bzw. der Vorsitzende wird aus der Mitte der Mitglieder von diesen gewählt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • mit einer Wahl durch den Ausschuss sind die Vorsitzenden besser legitimiert und werden evtl. von den Mitgliedern auch besser akzeptiert
21	<p>(5) Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann mit Zustimmung des studentischen Mitglieds zudem einzelne Aufgaben der oder dem Vorsitzenden zur eigenständigen Bearbeitung und Entscheidung übertragen; dazu ist ein Beschluss zu fassen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 2. Werden einzelne oder alle Mitglieder des Prüfungsausschusses neu bestellt, so erlischt jede Übertragung.</p>	<p>(5) Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann mit Zustimmung der Statusgruppe der Studierenden zudem einzelne Aufgaben der oder dem Vorsitzenden zur eigenständigen Bearbeitung und Entscheidung übertragen; dazu ist ein Beschluss zu fassen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 2. Werden einzelne oder alle Mitglieder des Prüfungsausschusses neu bestellt, so erlischt jede Übertragung. Die Mitglieder sind über die getroffenen Entscheidungen zu informieren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • selbst wenn die Mitglieder der Delegation zustimmen muss eine gewisse Transparenz gegeben sein, um die Entscheidungen wenigstens kontrollieren zu können • die Entscheidungen müssen sowieso dokumentiert werden und daher sollte es kein Problem sein sie dann auch den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen

	§ 25 Zweck der Hochschulabschlussprüfung		
22		(4) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird festgestellt, dass die bzw. der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.	<ul style="list-style-type: none"> • auch in Bachelorarbeiten werden wissenschaftliche Methoden angewandt und diese anderen Kompetenzen erworben
	§ 26 Abschlussarbeit und Kolloquium		
23	(3) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema, Ausgabe- und vorgesehener Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die bzw. der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag der bzw. des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters von Amts wegen vom Prüfungsausschuss ausgegeben.	(3) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema, Ausgabe- und vorgesehener Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die bzw. der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag der bzw. des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf das 2. Semester nach dem Abschluss der letzten Modulprüfung von Amts wegen vom Prüfungsausschuss ausgegeben.	<ul style="list-style-type: none"> • Studierende sind gewillt ihren Abschluss so früh wie möglich zu machen • dennoch kann es gute Gründe geben z.B. einen Auslandsaufenthalt oder ähnliches warum die Abschlussarbeit erst später geschrieben werden möchte

24	<p>(12) Erreicht die bereits angefallene Bearbeitungsdauer aus Gründen, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, die doppelte vorgeschriebene Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit, kann der Prüfungsausschuss von diesem Zeitpunkt an von Amts wegen über den ergebnislosen Abbruch der Abschlussarbeit entscheiden. Vor einer Entscheidung sind sowohl die Prüferin bzw. der Prüfer nach § 26 Absatz 2 Satz 1, als auch die bzw. der Studierende anzuhören. Ein ergebnisloser Abbruch kann erfolgen, wenn der Prüfungszweck der Abschlussarbeit im Verhältnis zur angefallenen Bearbeitungsdauer nicht mehr erreicht werden kann. Im Rahmen der Entscheidung sind auch die Gründe für die angefallene Bearbeitungsdauer, die Folgen des Abbruchs für die Studierende bzw. den Studierenden und die Möglichkeiten für eine sinnvolle Fortsetzung des Prüfungsverfahrens angemessen zu berücksichtigen und miteinander abzuwägen. Bricht der Prüfungsausschuss die Abschlussarbeit ergebnislos ab, bleibt der Prüfungsversuch erhalten; laufende Prüfungsfristen werden verlängert. Der Prüfungsausschuss legt außerdem fest, wie das Prüfungsverfahren fortzuführen ist. Es ergeht ein</p>	<p>(12) Erreicht die bereits angefallene Bearbeitungsdauer aus Gründen, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, die doppelte vorgeschriebene Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit, kann der Prüfungsausschuss von diesem Zeitpunkt an von Amts wegen über den ergebnislosen Abbruch der Abschlussarbeit entscheiden. Vor einer Entscheidung sind sowohl die Prüferin bzw. der Prüfer nach § 26 Absatz 2 Satz 1, als auch die bzw. der Studierende anzuhören. Ein ergebnisloser Abbruch kann erfolgen, wenn der Prüfungszweck der Abschlussarbeit im Verhältnis zur angefallenen Bearbeitungsdauer nicht mehr erreicht werden kann. Im Rahmen der Entscheidung sind auch die Gründe für die angefallene Bearbeitungsdauer, die Folgen des Abbruchs für die Studierende bzw. den Studierenden und die Möglichkeiten für eine sinnvolle Fortsetzung des Prüfungsverfahrens angemessen zu berücksichtigen und miteinander abzuwägen. Bricht der Prüfungsausschuss die Abschlussarbeit ergebnislos ab, bleibt der Prüfungsversuch erhalten; laufende Prüfungsfristen werden verlängert. Der Prüfungsausschuss legt außerdem fest, wie das Prüfungsverfahren fortzuführen ist. Es ergeht ein</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ansonsten befindet sich Abschlussarbeit sozusagen ständig in der Schwebelage und die Studierenden haben keine Planungssicherheit • es sollte Zeitpunkt für Entscheidung feststehen und diese dann getroffen werden, sodass Klarheit herrscht
	<p>§ 29 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht</p>		

25a	<p>(1) Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird der bzw. dem Studierenden die Möglichkeit gewährt, Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle zu nehmen. Dafür finden in angemessener Frist, spätestens aber acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in der Regel zentrale Einsichtstermine statt. Ist nach Art der Prüfungsleistung oder aus organisatorischen Gründen kein zentraler Einsichtstermin möglich oder vorgesehen, wird der oder dem Studierenden auf Antrag ein individueller Einsichtstermin gewährt. Der Antrag ist in diesen Fällen ebenfalls spätestens acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem zuständigen Prüfungsamt zu stellen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die bzw. der Studierende ausschließlich Einsicht in die sie bzw. ihn betreffenden Unterlagen erhält.</p>	<p>(1) Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird der bzw. dem Studierenden die Möglichkeit gewährt, Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle zu nehmen. Dafür finden in angemessener Frist, spätestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in der Regel zentrale Einsichtstermine statt. Ist nach Art der Prüfungsleistung oder aus organisatorischen Gründen kein zentraler Einsichtstermin möglich oder vorgesehen, wird der oder dem Studierenden auf Antrag ein individueller Einsichtstermin gewährt. Der Antrag ist in diesen Fällen ebenfalls spätestens acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem zuständigen Prüfungsamt zu stellen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die bzw. der Studierende ausschließlich Einsicht in die sie bzw. ihn betreffenden Unterlagen erhält.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • bei einem Drittversuch besteht 4 Wochen Einspruchsfrist, deswegen sollte die verpflichtende Einsicht nicht länger als 3 Wochen danach stattfinden • damit wäre Verwaltungsaufwand auch deutlich geringer, da keine einzelnen Anträge bearbeitet werden müssen
-----	---	--	--

25b	<p>(1) Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird der bzw. dem Studierenden die Möglichkeit gewährt, Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle zu nehmen. Dafür finden in angemessener Frist, spätestens aber acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in der Regel zentrale Einsichtstermine statt. Ist nach Art der Prüfungsleistung oder aus organisatorischen Gründen kein zentraler Einsichtstermin möglich oder vorgesehen, wird der oder dem Studierenden auf Antrag ein individueller Einsichtstermin gewährt. Der Antrag ist in diesen Fällen ebenfalls spätestens acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem zuständigen Prüfungsamt zu stellen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die bzw. der Studierende ausschließlich Einsicht in die sie</p>	<p>(1) Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird der bzw. dem Studierenden die Möglichkeit gewährt, Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle zu nehmen. Dafür finden in angemessener Frist, spätestens aber acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in der Regel zentrale Einsichtstermine statt. Ist nach Art der Prüfungsleistung oder aus organisatorischen Gründen kein zentraler Einsichtstermin möglich oder vorgesehen, wird der oder dem Studierenden auf Antrag ein individueller Einsichtstermin gewährt. Der Antrag ist in diesen Fällen ebenfalls spätestens acht Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem zuständigen Prüfungsamt zu stellen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die bzw. der Studierende ausschließlich Einsicht in die sie</p>	<ul style="list-style-type: none"> • häufig wird es für Studierende erst entscheidend sich den vorherigen Versuch noch einmal anzuschauen, wenn sie den nächsten Versuch nicht bestanden haben • eine Frist von acht Wochen kann einfach verpasst werden, in dem der Bekanntgabetermin an einem*r vorbeizieht oder die Studierenden im Urlaub bzw. Auslandsemesters sind
26		<p>(3) In beiden Fällen hat der bzw. Studierende Recht Kopien anzufertigen bzw. zu verlangen, Notizen anzufertigen und Dritte hinzuzuziehen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ist bestätigtes Recht der Studierenden und sollte deswegen auch in der Ordnung festgehalten werden • dieses Recht ist unter Lehrenden und Studierenden immer wieder umstritten und damit wird mehr Verbindlichkeit geschaffen

2	(5) Die bzw. der Studierende kann sich in weiteren als den von der Hochschulabschlussprüfung umfassten Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können nach Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt	(5) Die bzw. der Studierende kann sich in weiteren als den von der Hochschulabschlussprüfung umfassten Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können nach Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein und bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.	<ul style="list-style-type: none"> • nochmal überprüfen, ob das nicht im Anhang ist
---	--	---	--

4	(3) Die Zulassung erfolgt	(3) Die Zulassung erfolgt	<ul style="list-style-type: none"> • einerseits nicht relevant, unten wird digital
13	(3) Mit Ausnahme der Mündlichen	(3) Mit Ausnahme der Mündlichen	<ul style="list-style-type: none"> • es ist bekannt, dass einige Korrekturen bis
14	(7) Das Prüfungsergebnis einer Mündlichen	(7) Das Prüfungsergebnis einer Mündlichen	<ul style="list-style-type: none"> • Aushänge in den Fakultäten werden zum
18	(1) Nicht bestandene Modulprüfungen	(1) Nicht bestandene Modulprüfungen	<ul style="list-style-type: none"> • ergibt sich bereits durch das Gesetz • dadurch höhere Flexibilität für Experimente und falls das Gesetz geändert wird
	(2) Eine zweite Wiederholung der	(2) Eine zweite Wiederholung der	
	(4) Die Wiederholung einer bestandenen	(4) Die Wiederholung einer bestandenen	

|

|

|

|

|

|

Vertical line on the left side of the page.

Vertical line on the right side of the page.

Vertical line on the left side of the page.

Vertical line on the right side of the page.

Vertical line on the left side of the page.

Vertical line on the right side of the page.

Vertical line on the left side of the page.

Vertical line on the right side of the page.

Vertical line on the left side of the page.

Vertical line on the right side of the page.

|

|

|

|

|

|

|

|

|

|

|

|

Vertical line on the left side of the page.

Vertical line on the right side of the page.

Vertical line on the left side of the page.

Vertical line on the right side of the page.

|

|

|

|

|

|

|

|

|

|

|

|

Antrag stellen oder nicht?! Argumentshilfe

Ja

- Gegenargument: gehört in QM, müssten uns überlegen, ob wir das trotzdem reinnehmen wollen

Ja

erst a (3 Werktage) dann b
(Studienkommission)

Ja

Hier werden spezifisch alle
Prüfungsleistungen genannt, es ist
daher sinnvoll auch zu sagen was eben
KEINE PL ist
• oder soll es in
Ausführungsbestimmungen

Hinzufügen von "In begründeten
Ausnahmefällen ist eine Dauer bis 360
Minuten zulässig, wobei in diesen Fällen
ausreichend Pausen vorgesehen sein
müssen." diskutieren, ob wir diesen

Ja

Ja

- Kompromiss: In Fachspezifika regeln, nach Möglichkeit verpflichtend, müsste diskutiert werden oder soll es in die Durchführungsbestimmungen

Ja

Ja

Ja

- evtl. kann da auch in der Akkreditierung darauf geachtet werden und wir sollten schauen, ob wir es mit reinneh

Ja

- evtl. kann da auch in der Akkreditierung darauf geachtet werden und wir sollten schauen, ob wir es mit reinnehmen wollen

Ja

wenn die Ausführungsbestimmungen genau
so bindend sind wie die RPO können wir es
auch reinschreiben

geregelt werden, könnten wir auch für

Ja

Ja

Ja

Ja

der PAs mehr Flexibilität gibt

Ja

Frage was bei Widerspruch passiert

Ja

- evtl. etwas für "Rahmenstudienordnung" oder Ausführungsbestimmungen

Ja

Ja

Ja

evtl. weichere Alternative in der
Hinterhand

- könnten nochmal über Anzahl
diskutieren und auch evtl. Mindestzahl
mit "Öffnungsklausel" fordern

Ja

Ja

Jein, eben anders

evtl. noch runterhandeln lassen

Ja

a wäre Vorsitzende=Hochschullehrende
streichen und b wäre aus der Mitte
wählen

Ja

- evtl. noch genaueren Vorschlag machen, z.B. das regelmäßig überprüft wird oder so

Ja

Änderungsantrag b hinzufügen mit
Spezifizierung Bachelor, bei dem nur
vertieft gestrichen wird

Ja

- könnte auch in Ausführungsbestimmung oder in Mitteilung der Uni

Nein

Hat Claudia überprüft, steht im Anhang

Erstmal nicht

• ändert wahrscheinlich nicht viel und ist nicht so wichtig

Nein

Nein

kann ja in die Ausführungsbestimmungen :)

Nein













































nen wollen